

Geschäftsordnung der Reservisten-Arbeitsgemeinschaft (RAG) Flugabwehr



"Reservistenarbeitsgemeinschaft Flugabwehr"

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen: RAG Flugabwehr.
2. Die RAG Flugabwehr ist ein Zusammenschluss von Reservisten, die sich der Erhaltung und Pflege von historischen, bodengebundenen Waffensystemen zur Bekämpfung von Luftzielen verschrieben haben.
3. Die RAG sammelt und bewahrt Wissen und Exponate der Flugabwehr in Deutschland und erforscht deren historischen Kontext, um diesen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und zeitgemäß zu vermitteln.
4. Die Mitglieder der RAG Flugabwehr betreiben durch regelmäßige Treffen, gemeinsame Restaurationsarbeiten und gemeinschaftliche Teilnahme an Veranstaltungen rund um die Bundeswehr eine Erweiterung der persönlichen und technischen Kenntnisse. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen die zum Thema Bundeswehr, Luft-, Flugabwehr und Militärtechnik veranstaltet werden.
5. Für die RAG Flugabwehr gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Flugabwehr können alle Mitglieder im VdRBw entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG Flugabwehr zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Flugabwehr.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Flugabwehr endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG Flugabwehr.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Flugabwehr gerichtete schriftliche Erklärung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Flugabwehr sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des VdRBw durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Den Erhalt und den Wiederaufbau von erhaltungswürdiger Militärtechnik zu unterstützen

- b. Bei Veranstaltungen der RAG Flugabwehr oder auf Einladung von aktiven Truppenteilen bei Ausstellungen, Jubiläen oder anderen Veranstaltungen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit für Bundeswehr und VdRBw ihr technisches Gerät auszustellen und der Öffentlichkeit zu präsentieren
 - c. Durch kameradschaftliche Hilfe, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Ersatzteilbeschaffung die Kenntnisse und Möglichkeiten der Mitglieder allgemein zu steigern
 - d. Durch Einsatz der dafür geeigneten Waffensystemteile, Fahrzeuge und Materialien bei Veranstaltungen humanitärer oder karitativer Ausrichtung den Bekanntheitsgrad der historischen Waffensysteme und der Arbeit des Reservistenverbandes zu fördern
3. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage in der RAG Flugabwehr mitzuarbeiten, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG Flugabwehr anzuzeigen.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet an mindestens 2 Veranstaltungen der RAG, die als solche ausgewiesen sind, teilzunehmen. Ausnahmen können in einem begründeten Ausnahmefall durch den Vorstand anerkannt werden.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die RAG Flugabwehr ist eine Untergliederung der Landesgruppe Niedersachsen, Kreisgruppe Nienburg/Diepholz im VdRBw.
Die RAG Flugabwehr ist ein Zusammenschluss militärtechnisch interessierter Reservisten.
2. Die Organe der RAG Flugabwehr sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand der RAG Flugabwehr

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG Flugabwehr besteht aus allen Mitgliedern der RAG Flugabwehr; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG Flugabwehr.

§ 7 Der Vorstand der RAG Flugabwehr

1. Der Vorstand der RAG Flugabwehr vertritt die Belange der RAG Flugabwehr und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG Flugabwehr besteht aus:
 - a. Vorstand,
 - b. dem stv. Vorstand
 - c. dem Kassierer und Schriftführer
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG Flugabwehr sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§ 9 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Flugabwehr ausgehändigt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Flugabwehr erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

§ 10 Auflösung der RAG Flugabwehr

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG Flugabwehr beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG Flugabwehr ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn kein regelmäßiger Betrieb mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der Kreisgruppe Nienburg/Diepholz und dem Vorstand der RAG Flugabwehr ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Gründung der RAG und Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Gründungsveranstaltung fand am 29.12.2011 in Rees-Haffen statt

Gründung der RAG Flugabwehr

Zur Gründungsveranstaltung der Reservisten-Arbeits-Gemeinschaft Flugabwehr waren die folgenden Mitglieder im Verband der Reservisten der Bundeswehr anwesend und abstimmungsberechtigt:

Bergmann, Klaus

Greifzu, Detlef

Gutjahr, Lothar

Kraemer, Manfred

Krieger, Ralf

Pütting, Elmar

Seidel, Thomas

Tissen, Stefan